



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossen, das Wegeeinziehungsverfahren für das Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 12, Flurstück 105, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NRW. 91), einzuleiten.

Das Grundstück ist in den anliegenden Lageplänen gekennzeichnet.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW drei Monate vor dem vorgesehenen Einziehungsbeschluss bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Tecklenburg, Zum Kahlen Berg 2, 49545 Tecklenburg, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Tecklenburg, den 26.02.2014

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)



